

Inhalt

Wolfenbüttel, den 15. November 2015

	Seite
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Johannis in Braunschweig und Martin Luther in Braunschweig in der Propstei Braunschweig	112
Kirchenverordnung über die Pfarrstellen in der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Johannis in Braunschweig in der Propstei Braunschweig	112
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Salzgitter-Hallendorf und Watenstedt in Salzgitter in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt	113
Verwaltungsanordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Kirchengemeinden, Propsteien und Verbänden	114
Bekanntmachung des Landeskirchenamtes zum Recht der öffentlich-rechtlichen Gebühren, Auslagen und Beiträge	115
Bekanntmachung der Satzung der unselbstständigen Stiftung Ökumenisches Lernen	116
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	119
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen	123
Personalnachrichten	123



**Kirchenverordnung
über die Zusammenlegung der Evangelisch-
lutherischen Kirchengemeinden St. Johannis
in Braunschweig und Martin Luther in
Braunschweig in der Propstei Braunschweig
Vom 16. Juli 2015**

Auf Grund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Johannis in Braunschweig und Martin Luther in Braunschweig in der Propstei Braunschweig werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde „St. Johannis in Braunschweig“ zusammengelegt.
- (2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Johannis in Braunschweig führt den Namen „St. Johannis“. Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Martin Luther in Braunschweig führt den Namen „Martin Luther“.

§ 2

- (1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde „St. Johannis in Braunschweig“ umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden St. Johannis in Braunschweig und Martin Luther in Braunschweig.
- (2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde „St. Johannis in Braunschweig“.
- (3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Johannis in Braunschweig ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Johannis in Braunschweig und Martin Luther in Braunschweig. Das Vermögen der beiden Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde „St. Johannis in Braunschweig“ über.

§ 3

- (1) Die bisherigen Pfarrstellen des Quartiers St. Johannis und Martin Luther in Braunschweig werden Pfarrstellen der Kirchengemeinde „St. Johannis in Braunschweig“. Der Umfang richtet sich nach der entsprechenden Kirchenverordnung.
- (2) Die Einteilung der Seesorgebezirke erfolgt durch den Kirchenvorstand mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 4

- (1) Die Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden entsenden aus ihrer Mitte folgende Anzahl von

nichtordinierten Mitgliedern in den neuen Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Johannis in Braunschweig: St. Johannis in Braunschweig zehn Personen und Martin Luther in Braunschweig vier Personen.

- (2) Bei Ausscheiden der unter Absatz 1 Genannten treten zunächst Mitglieder aus den Kirchenvorständen der jeweiligen bisherigen Kirchengemeinden oder deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.
- (3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Johannis in Braunschweig finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr acht erreicht.
- (4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 5

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde „St. Johannis in Braunschweig“ eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 6

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Wolfenbüttel, 16. Juli 2015

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Pfarrstellen in der Evangelisch-
lutherischen Kirchengemeinde St. Johannis in
Braunschweig in der Propstei Braunschweig
Vom 16. Juli 2015**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Kirchenverordnung über das Verfahren der Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Pfarrstellen des bisherigen Quartierspfarramtes St. Johannis – Martin Luther in Braunschweig werden

Pfarrstellen der neuen Kirchengemeinde St. Johannis in Braunschweig.

- (2) Der Umfang der Pfarrstellen in der Kirchengemeinde St. Johannis in Braunschweig in der Propstei Braunschweig wird auf 200 % festgelegt.
- (3) Die Besetzung der ersten zu besetzenden Stelle erfolgt durch den Kirchenvorstand. Das Dauerwahlrecht der bisherigen Kirchengemeinde St. Johannis in Braunschweig bezieht sich nur auf die Stelle des Bezirks I.
- (4) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch den Kirchenvorstand mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstellen der Kirchengemeinden St. Johannis in Braunschweig und Martin Luther in Braunschweig in der Propstei Braunschweig (Bildung eines Quartierspfarramtes) vom 20. Januar 2005 (ABl. S. 18) außer Kraft.

Wolfenbüttel, 16. Juli 2015

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch- lutherischen Kirchengemeinden Salzgitter- Hallendorf und Watenstedt in Salzgitter in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt Vom 23. September 2015

Auf Grund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Salzgitter-Hallendorf und Watenstedt in Salzgitter in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde „St. Barbara Hallendorf-Watenstedt in Salzgitter“ zusammengelegt.
- (2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Salzgitter-Hallendorf führt den Namen „Kirche Hallendorf“. Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kir-

chengemeinde Watenstedt in Salzgitter führt den Namen „Kirche Watenstedt“.

§ 2

- (1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Barbara Hallendorf-Watenstedt in Salzgitter umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden Salzgitter-Hallendorf und Watenstedt in Salzgitter.
- (2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde St. Barbara Hallendorf-Watenstedt in Salzgitter.
- (3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Barbara Hallendorf-Watenstedt in Salzgitter ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Salzgitter-Hallendorf und Watenstedt in Salzgitter. Das Vermögen der beiden bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Barbara Hallendorf-Watenstedt in Salzgitter über.

§ 3

- (1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Barbara Hallendorf-Watenstedt in Salzgitter.
- (2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.
- (3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Barbara Hallendorf-Watenstedt in Salzgitter finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.
- (4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Barbara Hallendorf-Watenstedt in Salzgitter eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Wolfenbüttel, 23. September 2015

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

**Verwaltungsanordnung über die öffentliche
Bekanntmachung von Satzungen der
Kirchengemeinden, Propsteien und Verbänden
Vom 1. September 2015**

Gemäß Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe c) der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2), i. V. m. § 53 der Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 4), zuletzt geändert am 29. Mai 2015 (ABl. S. 74), und § 60 der Propsteiordnung in der Fassung vom 17. November 2011 (ABl. 2012 S. 2) wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

Satzungen im Sinne dieser Ordnung sind von Kirchengemeinden, Verbänden oder Propsteien in eigenem Namen erlassene Rechtsvorschriften ohne Rücksicht darauf, ob sie ausdrücklich als Satzung bezeichnet worden sind (z. B. Friedhofsgebührenordnung).

§ 2

Genehmigung

Satzungen dürfen erst öffentlich bekanntgemacht werden, nachdem die Genehmigung durch das Landeskirchenamt erfolgt ist.

§ 3

Ort der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung einer Satzung wird bewirkt durch Mitteilung im öffentlichen Amtsblatt nach § 4.
- (2) Satzungen, die nicht über den innerkirchlichen Bereich hinauswirken und keine Rechte oder Pflichten von nicht der Landeskirche angehörenden Personen und von anderen Körperschaften als denen im Sinne des Art. 20 a und b der Verfassung berühren, werden im Amtsblatt der Landeskirche bekannt gemacht.
- (3) Satzungen, durch die Rechte und Pflichten auch nicht der Landeskirche angehörender Personen oder nicht kirchlicher Körperschaften im Sinne des Artikel 20 a und b der Verfassung berührt werden, sind im kommunalen Amtsblatt des für den örtlichen Bereich zuständigen Landkreises oder der kreisfreien Stadt bekanntzumachen.

§ 4

Umfang der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung beschränkt sich in der Regel auf eine Hinweisbekanntmachung, aus der neben dem Betreff der Tag der Beschlussfassung, die Genehmigung und das Inkrafttreten der neuen und das Außerkrafttreten der bisherigen Satzung ersicht-

lich sind sowie der Ort, an dem die Satzung jederzeit eingesehen werden kann.

- (2) Bei Satzungen, die einen besonders großen Personenkreis betreffen, und in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung wird in der Regel der vollständige Wortlaut der Satzung öffentlich bekanntgemacht. Soweit das Landeskirchenamt anlässlich der Genehmigung der Satzung keine öffentliche Bekanntmachung des vollständigen Wortlautes der Satzung vorsieht, ist eine Hinweisbekanntmachung ausreichend.

§ 5

Einsichtnahme in die Satzungen

Die Satzungen sind einen Monat zur Einsichtnahme auszulegen und danach zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

§ 6

Hinweise auf die Bekanntmachung

In den Fällen des § 3 Absatz 3 soll auf die öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise hingewiesen werden.

§ 7

Allgemeine Bekanntgaben

Ist beabsichtigt, spätere allgemeine Bekanntgaben zu dem in der Satzung geregelten Bereich nicht im öffentlichen Amtsblatt vorzunehmen, so soll mit der öffentlichen Bekanntmachung angegeben werden, an welchem Ort solche allgemeinen Bekanntgaben und Hinweise gegeben werden.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Satzungen

In der Satzung soll der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens und des Außerkrafttretens der alten Satzung festgelegt werden. Fehlt eine solche Bestimmung in einer Satzung, tritt die Satzung am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und die bisherige Satzung am gleichen Tage außer Kraft.

§ 9

Inkrafttreten

Die Verwaltungsanordnung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsanordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Kirchengemeinden, Propsteien und Kirchenverbände vom 19. Oktober 1981 (ABl. 1981 S. 55) außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 30. September 2015

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

**Bekanntmachung
des Landeskirchenamtes zum Recht der
öffentlich-rechtlichen Gebühren, Auslagen
und Beiträge
Neufassung vom 1. September 2015**

Es kommt immer wieder vor, dass kirchliche Rechtsträger zur Zahlung öffentlich-rechtlicher Abgaben, insbesondere Abgaben an den Staat, die Gemeinden und die Landkreise, herangezogen werden. Im Folgenden wird ein Überblick über die Arten der öffentlich-rechtlichen Abgaben, die maßgebenden gesetzlichen Vorschriften und die Möglichkeit, Abgabenermäßigung oder -ermäßigung zu beanspruchen, gegeben.

Öffentlich-rechtliche Abgaben sind Gebühren, Auslagen (Erstattungen), Beiträge und Steuern.

1. Gebühren und Auslagen der Verwaltung

1.1. Verwaltungsgebühren

1.1.1. Bestimmungen des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Nr. 3/2007 S. 41) regeln die Befugnis zur Erhebung von Verwaltungsgebühren (Gebühren für eine Inanspruchnahme der Tätigkeit der öffentlichen Hand) für Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden und Landkreise.

Befreiung von diesen Gebühren (oder Gebührenermäßigung) besteht oder kommt in Betracht:

- bei Verwaltungstätigkeiten, zu denen kirchliche Rechtsträger zur Durchführung kirchlicher Zwecke Anlass gegeben haben (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 NKAG). Dieser Befreiungsstatbestand erfasst wenige Bereiche der karitativen und sozialen Tätigkeit der öffentlich-rechtlichen kirchlichen Körperschaften,
- bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Gebührenermäßigung oder Gebührenermäßigung (§ 4 Abs. 3 NKAG),
- aufgrund besonderer Bestimmung durch Gemeindegliederung oder
- aus Billigkeitsgründen (§ 227 Abgabenordnung v. 01.10.2002 BGBl. I S. 3866).

1.1.2. Für Tätigkeiten der Gemeinden und Landkreise im übertragenen Wirkungskreis und für die Tätigkeit des Bundes und des Landes (Beispiele für die v.g. Tätigkeit der Gemeinden, Landkreise, des Bundes und des Landes: staatliche Anerkennung kirchlicher Anstalten, staatliche Genehmigung von Stiftungen, staatliche Stiftungsaufsicht, Polizei- und Ordnungsrecht, Verkehrswesen, Immissionschutz, Gewerbeaufsicht, Arbeitsschutz, Gesundheitswesen) werden Verwaltungsgebühren nicht nach dem NKAG, sondern nach dem Gesetz über Gebühren und Auslagen des Bundes (Bundesge-

bührengesetz – BGebG) vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) und dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) i. d. F. vom 25.04.2007 erhoben.

Hier besteht Gebührenermäßigung (Gebührenermäßigung) oder kommt in Betracht:

- bei Verwaltungstätigkeiten, zu denen kirchliche Rechtsträger (auch zu anderen als kirchlichen Zwecken) Anlass gegeben haben (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Nieders. Verwaltungskostengesetz),
- bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Gebührenermäßigung oder Gebührenermäßigung (§§ 2 Abs. 2, 11 Abs. 5 Nieders. Verwaltungskostengesetz),
- aufgrund besonderer Bestimmung durch Rechtsverordnung (§§ 6, 2 Verwaltungskostengesetz des Bundes) oder
- aus Billigkeitsgründen (§§ 227 Abgabenordnung, 17 BGebG, 59 Abs. 1 Nr. 3 Bundeshaushaltsordnung, 11 Nieders. Verwaltungskostengesetz).

Verwaltungsgebührenermäßigung gemäß 1.1.1. und 1.1.2. kommt insbesondere in Betracht bei staatlicher Anerkennung kirchlicher Anstalten, Bauanträgen, Sicherung von Baustellen, Straßensperrungen zur Durchführung kirchlicher Sammlungen, Anzeige der Genehmigung kirchlicher Veranstaltungen, Versammlungen, Umzüge und Gottesdienste unter freiem Himmel.

1.2. Auslagenerstattungen

Die öffentliche Hand kann vielfach neben oder anstelle der Verwaltungsgebühr die Erstattung besonderer Auslagen verlangen (§§ 4 Abs. 4 NKAG, 13 Nieders. Verwaltungskostengesetz, 1, 10 BGebG).

Hierbei sind die Befreiungsmöglichkeiten begrenzter als bei den Verwaltungsgebühren.

1.3. Benutzungsgebühren

Für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Gegenstände können Benutzungsgebühren erhoben werden (z. B. Bibliotheksgebühren, Friedhofsgebühren, Straßenreinigungsgebühren) (§§ 5 NKAG, 14 Nieders. Verwaltungskostengesetz).

Hierbei sind die Befreiungsmöglichkeiten begrenzter als bei den Verwaltungsgebühren.

2. Gebühren und Auslagen der Gerichte, Justizbehörden und Notare

Eine besondere Materie bilden die Kosten (Gebühren und Auslagen) der Gerichte – und zwar in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit (Rechtsstreitigkeiten) wie der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Grundbuchsachen, Landwirtschafts-

sachen, Vormundschaftssachen, Beurkundungen usw.) –, Justizbehörden und Notare.

Maßgebende Vorschriften sind insbesondere:

- das Gerichtskostengesetz in der Fassung vom 27.02.2014 (BGBl. I S. 154) – GKG –,
- das Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare i.d.F. vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586) –,
- das Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 19.04.2001 (BGBl. I S. 623) – Gerichtsvollzieherkostengesetz –,
- das Nieders. Justizgesetz vom 16.12.2014 (Nieders. GVBl. S. 436) –.

Befreiung (Ermäßigung) von den Kosten (vielfach nur von den Gebühren) einschließlich Kostenerlass besteht oder kommt in Betracht:

2.1. Bei Gerichten und Justizbehörden:

2.1.1. Persönliche Gebührenbefreiung (zugunsten bestimmter Personen oder sonstiger Rechtsträger):

- allgemein zugunsten von Kirchen und Religionsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben (§ 108 Abs. 1 Nr. 1 Nds. Justizgesetz),
- unter Beschränkung auf Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Justizverwaltungssachen zugunsten von Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen (§ 108 Abs. 2 Nds. Justizgesetz).

Dies trifft z. B. auf das Diakonische Werk und seine angeschlossenen Einrichtungen zu, die in Rechtsstreitigkeiten grundsätzlich keine Gebührenbefreiung genießen.

2.1.2. Erlass von Kosten

Kosten der Gerichte und Justizbehörden können ganz oder teilweise erlassen oder zurückerstattet werden (§109 Nds. JG, GNotKG):

1. wenn es zur Förderung öffentlicher Zwecke geboten erscheint,
2. wenn die Einziehung mit besonderen Härten für den Zahlungspflichtigen verbunden wären (z. B. bei in Ausbildung befindlichen Personen),
3. wenn es sonst aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht (z. B. staatsanwaltliche Führungszeugnisse für Mitarbeiter gemeinnütziger Einrichtungen).

2.2. Bei Notaren

Die persönliche und sachliche Kostenbefreiung gem. 2.1.1. besteht bei Notaren nicht; für einen Teil der Amtshandlungen der Notare besteht jedoch Gebührenermäßigung (§ 91 GNotKG). Dies ist insbesondere von Bedeutung bei Grundstücksgeschäften.

3. Beiträge

Die Gemeinden und Landkreise können zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen Beiträge von den Grundstückseigentümern erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bringt (z. B. Erschließungsbeiträge, Beiträge zu Versorgungsanlagen und Anschlüsse an Versorgungsanlagen) (§§ 6-8 NKAG, 127-135 Baugesetzbuch i.d.F. vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414).

Eine persönliche Befreiung kirchlicher Rechtsträger von Beitragspflichten gibt es zumeist nicht; es können jedoch allgemeine (Beitrags-)Befreiungsvorschriften kirchlichen Rechtsträgern zugute kommen.

4. Steuern

Die Erhebung von Steuern richtet sich zumeist nach besonderen Gesetzen (Abgabenordnung, Grundsteuergesetz). Es besteht jedoch ein umfassendes Recht der Gemeinden und Landkreise, durch Satzung beliebige Gegenstände zu besteuern (§ 3 NKAG).

Vorstehende Ausführungen können im Interesse ihrer Übersichtlichkeit und Verständlichkeit und wegen der Kompliziertheit der Materie nicht vollständig sein.

Werden kirchliche Rechtsträger von der öffentlichen Hand zu einer Abgabe veranlagt und bestehen Zweifel über die Berechtigung der Abgabe nach Grund oder Höhe oder über das Vorliegen der Voraussetzungen einer Abgabenbefreiung oder -ermäßigung, so bitten wir, das Landeskirchenamt einzuschalten.

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

**Bekanntmachung
der Satzung der unselbstständigen Stiftung
Ökumenisches Lernen**

Die Kirchenregierung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hatte durch Beschluss vom 21. März 1996 die Stiftung Ökumenisches Lernen als unselbstständige Stiftung der Landeskirche gebildet. Der Stiftungsvorstand hat am 2. Dezember 2014 Satzungsänderungen beschlossen. Diese lagen der Kirchenregierung am 23. September 2015 zur Genehmigung vor.

Nachstehend wird die Stiftungssatzung in der nunmehr zum 1. Januar 2016 gültigen Fassung bekanntgemacht.

Wolfenbüttel, 23. September 2015

Landeskirchenamt

Hofer
Oberlandeskirchenrat

**Satzung
der Stiftung „Ökumenisches Lernen“**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Ökumenisches Lernen“ der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig. Sie ist eine unselbständige Stiftung und wird vom Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche treuhänderisch verwaltet, das sich dazu des Stiftungsvorstandes bedient.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung kirchlicher Zwecke in Verbindung mit der Förderung der Jugendhilfe. Die Stiftung will in jungen Menschen ein Lebensverständnis wecken, das die Würde des einzelnen Lebens unabhängig von der gesellschaftlichen Bewertung versteht als das jeden Menschen gegebene Geschenk des versöhnenden Gottes. Dabei sollen die in Welt und Gesellschaft markierten Grenzen Möglichkeiten der Begegnung und des Miteinanderlebens schaffen und Wege weisen, als Christenmenschen diese Welt als Gottes Schöpfung in der Perspektive seines Friedens (Schalom) zu entdecken, zu erleben und zu gestalten.

Zur Erreichung dieses Zieles vergibt die Stiftung im Rahmen der vorhandenen Mittel Stipendien an bis zu jährlich 12 jugendliche Schüler und Schülerinnen aus den 10. Klassen aller Schulformen sowie an Schüler und Schülerinnen, die sich in einer entsprechenden Jahrgangsstufe der Berufsschulen befinden.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder erhalten weder Zuwendungen noch Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Auf die Leistungen der Stiftung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Vermögen der Stiftung

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Stiftungskapital in Höhe von 1.072.583,76 Euro.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe durch:
 - a) Erträge aus dem Stiftungsvermögen und
 - b) Zuwendungen Dritter.
- (3) Alle Erträge des Stiftungsvermögens, alle Zuwendungen und sonstige Einnahmen oder Überschüsse der Stiftung sind für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Sie können auch ganz oder teilweise Rücklagen zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 4

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Landeskirchenamt für die Dauer von vier Jahren berufen werden und die der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig angehören müssen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Berufenzeit aus, wird für die verbleibende Zeit ein neues Mitglied berufen. Von diesen fünf Mitgliedern sollen sein:
 - a) ein theologisches Mitglied des Landeskirchenamtes
 - b) ein juristischer Referent/eine juristische Referentin des Landeskirchenamtes
 - c) ein Mitglied der Landessynode auf Vorschlag der Landessynode.
- (2) Die Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes obliegt dem Landeskirchenamt. Das Landeskirchenamt kann eine geeignete Person mit der Wahrnehmung der Geschäftsführung beauftragen. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin gehört mit beratender Stimme dem Vorstand an.
- (3) Der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter werden aus dem Vorstand heraus gewählt.
- (4) Das Landeskirchenamt kann ein Mitglied abberufen, sofern es sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig ist; unter der gleichen Voraussetzung kann das Landeskirchenamt dem Mitglied die Geschäftsführung einstweilen untersagen. Satz 1 gilt auch für den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin.
- (5) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Erträge des Stiftungsvermögens im Rahmen des Rechtes der Landeskirche und nimmt die Geschäfte der Stiftung wahr, wozu insbesondere gehören:
 - a) Vertretung der Stiftung in der Öffentlichkeit
 - b) Aufstellung des Haushaltsplanes

- c) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses mit Vermögensübersicht
- d) Beschlüsse über Satzungsänderungen
- e) Beschluss des jeweiligen jährlichen Ausschreibungsthemas
- f) Entgegennahme des Stiftungsberichtes
- g) Berufung der Mitglieder der „Stiftungs- und Berufungskommission“
- h) Aufnahme der Stipendiaten und Stipendiatinnen
- i) Benennung der Stipendienbegleiter/Stipendienbegleiterinnen auf Vorschlag der Stipendiumskommission.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenregierung.

- (6) Der Stiftungsvorstand wird mindestens zweimal jährlich von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter/ seine Stellvertreterin, einberufen. Die Einladung soll mindestens zwei Wochen vor der Sitzung versandt werden. In dringenden Fällen ist eine Abkürzung der Frist möglich.
- (7) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. So weit persönliche Belange eines Mitgliedes den Gegenstand der Beschlussfassung bilden, ist dieses Mitglied nicht stimmberechtigt.

Der/die Vorsitzende oder dessen Stellvertreter/Stellvertreterin leitet die Sitzungen. Über die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem Leiter/ der Leiterin der Sitzung und von dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 5

Vertretung der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Landeskirchenamt vertreten.
- (2) Das Landeskirchenamt kann den Geschäftsführer mit der Vertretung beauftragen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.
- (3) Rechtsgeschäfte, die nach Art und Umfang über das gewöhnliche Maß der laufenden Geschäfte hinausgehen, insbesondere Verpflichtungserklärungen und Urkunden, werden durch den Geschäftsführer und das zuständige Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes wahrgenommen.

§ 6

Stiftungs- und Berufungskommission

- (1) Zur Entscheidung über die Auswahl der Stipendiaten/Stipendiatinnen und des jährlichen Ausschreibungs-

themas sowie zur Begleitung des Stiftungsprogramms wird für die Dauer von vier Jahren eine Kommission gebildet, der sieben bis neun Mitglieder angehören, die durch den Stiftungsvorstand berufen werden:

- a) der/die für Mission/Ökumene zuständige Referent/Referentin des Landeskirchenamtes. Für den Fall, dass der/die zuständige Referent/Referentin bereits dem Vorstand angehört, soll eine andere Fachperson aus dem Bereich Mission/Ökumene berufen werden;
 - b) ein Vertreter/eine Vertreterin aus dem Arbeitsbereich Kinder- und Jugendarbeit der Landeskirche, der/die dem Landeskirchenamt aus dem Arbeitsbereich Kinder- und Jugendarbeit vorgeschlagen wird;
 - c) ein Vertreter/eine Vertreterin der Schulen, der/die dem Landeskirchenamt von der Landesschulbehörde vorgeschlagen wird;
 - d) ein Mitglied des Stiftungsvorstandes;
 - e) ein Mitglied der Landessynode;
 - f) ein ehemaliger Stipendiat/eine ehemalige Stipendiatin;
 - g) bis zu drei weitere Mitglieder, die möglichst das weite Spektrum der Stiftung repräsentieren.
- (2) Die Kommissionsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Kommissionsvorsitzenden bzw. eine Kommissionsvorsitzende und dessen bzw. deren Stellvertreter/Stellvertreterin.
 - (3) Zur Auswahl der Stipendiaten/Stipendiatinnen kann der Vorstand weitere geeignete Mitglieder in die Kommission kooptieren.
 - (4) Die Grundsätze für die Arbeit der Kommission werden in den Ausführungsrichtlinien geregelt.

§ 7

Stipendiaten/Stipendiatinnen

- (1) Die Auswahl der Stipendiaten/Stipendiatinnen erfolgt nach den dafür vom Stiftungsvorstand zu beschließenden Richtlinien.
- (2) Die Stipendiumszeit erstreckt sich auf vier Jahre.
- (3) Während der Stipendiumszeit erhalten die Stipendiaten/Stipendiatinnen eine finanzielle Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nach Maßgabe der Ausführungsrichtlinien.
- (4) Wesentlicher Teil des Stipendiums ist die Teilnahme am Stipendiumsprogramm, in dem das ökumenische Lernen gefördert wird.
- (5) Die Teilnahme am Stipendiumsprogramm ist für die Stipendiaten/Stipendiatinnen verpflichtend.
- (6) Die Vergabe des Stipendiums richtet sich nach den vom Stiftungsvorstand festgelegten Kriterien. Diese

sind den Stipendiaten/Stipendiatinnen mitzuteilen. Bei Verstößen gegen die Kriterien kann der Stiftungsvorstand die Förderung vor Ablauf von vier Jahren nach erfolgter Abmahnung, bei schweren Verstößen auch ohne vorherige Abmahnung beenden. Das Stipendium kann außerdem bei Abbruch der Ausbildung beendet werden.

§ 8

Wirtschaftsführung

- (1) Die für die Stiftung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ergeben sich aus den Zinsen des Stiftungsvermögens, Zuwendungen Dritter und den un-
verbrauchten Mitteln des Vorjahres.
- (2) Die Stiftung ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Vor Beginn eines jeden Jahres stellt der Stiftungsvorstand den Haushaltsplan/Wirtschaftsplan fest und reicht ihn dem Landeskirchenamt ein.
- (4) Nach Abschluss des Rechnungsjahres, spätestens fünf Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres, legt der Stiftungsvorstand dem Landeskirchenamt Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des abgeschlossenen Rechnungsjahres vor. Dazu sind dem Landeskirchenamt der Jahresabschluss, die Vermögensübersicht und ein Prüfungsbericht zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9

Genehmigung und Vermögensfall

- (1) Zum Erwerb, zur Veräußerung oder Überlassung von Grundstücken sowie zur Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten bedarf es der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
- (2) Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung sowie bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Die Satzung ist im Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig bekannt zu machen.

Wolfenbüttel, den 23. September 2015

**Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Pfarrstelle Opperhausen mit Ahlshausen, Olxheim und Rittierode im Umfang von 100 %.

Die vier Gemeinden Opperhausen, Ahlshausen, Olxheim und Rittierode liegen in der malerischen Landschaft des Leineberglandes und sind Teil des Harz- und Sollingvorlandes. In der Umgebung finden sich die Städte Bad Gandersheim (7 km), Einbeck (14 km) oder auch Göttingen (40 km, etwa eine halbe Stunde Autofahrt). Verkehrstechnisch liegt der Ort durch die A7 und den Eisenbahnknotenpunkt Kreiensen gut angebunden.

Das Pfarrhaus in Opperhausen mit ca. 154 qm (5 Zimmer) liegt ruhig und hat einen großen Garten. Im unteren Teil finden sich Pfarrbüro und Gemeinderäume. Schulen sowie Ärzte und Krankenhäuser sind in den Nachbarorten Kreiensen und Greene sowie oben genannten Städten in gut erreichbarer Nähe. Die Dorfgemeinschaften sind aktiv und zeigen sich für das kirchliche Leben offen.

Die vier Gemeinden zählen zusammen etwa 1200 Gemeindeglieder.

Das größte Pfund dieser vier Gemeinden sind ihre hoch motivierten Kirchenvorstände, die auch untereinander eng verbunden sind und ein gutes Miteinander pflegen. Dies zeigt sich in der langen Tradition, die Kirchenvorstandssitzungen stets gemeinsam in einem der vier Dörfer zu halten. Mit dieser Form wurden sie bereits 2008 zum Bericht in den Pröpstekonvent geladen. Gemeinsame Gottesdienste zu Festtagen sind guter Brauch.

In den letzten zwei Jahren haben sich die Gemeinden mit dem Anschluss an den Kirchenverband und diversen ordnenden Maßnahmen neu aufgestellt.

Das Leben in den Gemeinden vollzieht sich zentral im Gottesdienst. In den jeweiligen Gemeinden werden verschiedene Gruppen und Kreise in eigener Regie von Ehrenamtlichen angeboten, die eine punktuelle Begleitung durch den Pfarrer, die Pfarrerin erbitten.

Der Konfirmandenunterricht findet gebündelt in einem der Dörfer für alle vier Gemeinden gemeinsam statt. Es gibt erste Ideen für eine engere Zusammenarbeit in diesem Bereich mit den benachbarten Gemeinden.

Das kirchliche Leben versteht sich in den Gemeinden zentral über die Feier des Gottesdienstes in den vier Kirchen, an denen baulich in den vergangenen Jahren stetig Sanierungs- und Restaurationsmaßnahmen stattgefunden haben. In diesem Jahr haben sich die Kirchenvorstände mit der Gottesdienstfeier auf einem Kirchenvorstandswochenende befasst und sich zur Testphase eines in allen Gemeinden gültigen Formulars entschieden. Die Sonntagsgottesdienste sind (prozentual auf die Gemeindegroßen gesehen) gut besucht. Gemeinsame Festtagsgottesdienste sind gut bis sehr gut besucht.

Die gottesdienstliche Arbeit wird von den Kirchenvorständen unterstützt, insofern sie Freiluftgottesdienste vorbereiten, am Ewigkeitssonntag die Hälfte der Gottesdienste nach der Vorlage des vom Pfarrer / von der Pfarrerin erstellten Gottesdienstes eigenständig halten, die Krippenspiele in eigener Regie proben und für besondere Formate wie bspw. die Osternacht gerne offen sind.

Es gibt ein Familiengottesdienstteam, das mit großer Lust bisher die Gottesdienste zu Himmelfahrt und Pfingsten gemeinsam mit dem Pfarrer, der Pfarrerin vorbereitet.

Für die gottesdienstliche Arbeit in diesen Gemeinden stehen ein sehr guter Organist sowie ein sehr guter Posaunenchor zur Verfügung, die flexibel und unproblematisch die Gottesdienste bereichern.

Der Pfarrer / die Pfarrerin muss Lust auf ein Leben im Dorfpfarramt mitbringen, das sich vor allem über die gottesdienstliche Arbeit sowie die Kontaktpflege definiert.

Erhofft wird, dass kleinere Pflanzen wie die engere Zusammenarbeit mit den zwei auf dem Gemeindebereich befindlichen kommunalen Kindergärten zu weiterem Wachstum getrieben werden. Auch das jüngst wiedererwachte Interesse der Dorfgemeinschaften für ihre Kirchen im Dorf sollte weitere Vertiefung und Festigung erfahren.

Ein in den Kinderschuhen befindliches Projekt, das Begleitung und Gestaltungswillen bedarf, ist in Ahlshausen-Sievershausen – in Verbindung mit dem Verkauf der alten Pfarre dort – der Einbau eines Gemeinderaumes in die Kirche, der durch eine Glaswand vom Kirchraum abgetrennt werden soll.

Im Übrigen gibt es eine große Neugier und Offenheit der Kirchenvorstände, welche neuen Arbeitsformen mit einem neuen Pfarrer, einer neuen Pfarrerin in die Dörfer kämen.

Einblicke in das Gemeindeleben sind unter www.pfarrverband-opperhausen.de erhältlich.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2015 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Pfarrstelle Naensen mit Ammensen und Stroit im Umfang von 50 %.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 142 qm mit 4 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2015 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle St. Pauli-Matthäus in Braunschweig Bezirk III im Umfang von 50 % mit Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Arbeit in der Jugendkirche in St. Pauli-Matthäus in Braunschweig im Umfang von 50 %.

Die Kirchengemeinde St. Pauli-Matthäus liegt im östlichen Ringgebiet von Braunschweig in einem Stadtviertel mit hoher Lebensqualität zwischen Innenstadt und Naherholungsraum. Umfassende Versorgungseinrichtungen für das tägliche Leben, kulturelle Vielfalt und soziale Infrastruktur prägen den Stadtteil. Die Kirchengemeinde ist dabei wichtiger Netzwerkpartner, hat ungefähr 7.000 Gemeindeglieder und ist in der gegenwärtigen Form im Jahr 2011 durch Fusion zweier Gemeinden entstanden. Sie ist Träger einer Kindertagesstätte, verfolgt eine enge Kooperation mit der landeskirchlichen Jugendkirche und dem angrenzenden Kinder- und Jugendzentrum der Propstei Braunschweig. Neben der ausgeschriebenen halben Pfarrstelle sind in der Gemeinde zwei volle Stellen durch Kollegen besetzt, die

unterschiedliche Schwerpunkte der Gemeindearbeit abdecken. Für die ausgeschriebene halbe Pfarrstelle liegt der Schwerpunkt auf der Mitarbeit im vielfältigen Gottesdienstprogramm und bei den zahlreichen Kasualien. Mitarbeit im Konfirmandenunterricht und Weiterentwicklung des Konfirmandenmodells sowie eine verstärkte Vernetzung zur Jugendkirche bilden einen weiteren Arbeitsschwerpunkt. Vertiefte Kenntnisse im religionspädagogischen Bereich sind wünschenswert. Die Kirchengemeinde freut sich über Bewerber/-innen, die Freude an gottesdienstlicher Gestaltung, an Konfirmandenunterricht und Lust auf Arbeit im Team mitbringen. Eine Dienstwohnung (Größe ca. 200 qm) ist vorhanden.

Die Pfarrstelle ist verbunden mit der Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Arbeit in der Jugendkirche in St. Pauli-Matthäus in Braunschweig im Umfang von 50 %.

Die Jugendkirche ist Teil des Zentrums für Kinder- und Jugendarbeit in St. Pauli-Matthäus und gibt diesem Zentrum sein Profil. In Zusammenarbeit mit einer Diakonin, dem Landesjugendpfarrer als Geschäftsführer sowie einem engagierten Schulpfarrer wird der Jugendkirchenpfarrer/ die Jugendkirchenpfarrerin das Projekt Jugendkirche leiten.

Von ihm/ ihr wird erwartet

- mit Jugendlichen in Kontakt zu sein, sich auf sie und ihre Lebenswelten einzulassen, sie zu begleiten und zur Mitarbeit zu motivieren.
- im Team der Hauptberuflichen und der zu gewinnenden Ehrenamtlichen Veranstaltungen und Projekte der Jugendkirche zu planen und umzusetzen.
- bestehende Formate wie Glaubenskurse, Andachten, Jugendgottesdienste etc. theologisch kompetent und jugendgemäß vorzubereiten und durchzuführen.
- das bestehende Konzept der Jugendkirchenarbeit aufzunehmen und weiterzuentwickeln
- die eigene kommunikative Kompetenz einzusetzen, um Kontakte zu Schulen, Kirchengemeinden und den vorhandenen Netzwerken der Jugendarbeit in der Propstei und der Landeskirche aufzubauen und zu pflegen.
- im Sinne des Zentrums für Kinder- und Jugendarbeit mit der Kirchengemeinde St. Pauli-Matthäus und dem Jugendzentrum im östlichen Ringgebiet koordiniert zusammen zu arbeiten.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2015 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Salzdahlum-Apelstedt-Volzum im Umfang von 100 %.

Die Dreieinigkeits-Kirchengemeinde Salzdahlum-Apelstedt-Volzum sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin / einen Pfarrer für 1400 Gemeindeglieder in den drei Orten. Salzdahlum ist ein Stadtteil von Wolfenbüttel, Apelnstedt und Volzum gehören zur Samtgemeinde Sickte.

Das Pfarrhaus befindet sich in Salzdahlum gegenüber der Kirche St. Jürgen. Zur geräumigen und gut sanierten Pfarrwohnung (ca. 179 qm mit 7 Zimmern) im ersten Stock gehören zwei Garagen und ein großer Pfarrgarten. Im Erdgeschoss des Pfarrhauses befinden sich die Amtsräume sowie die Gemeinderäume mit separatem

Zugang von außen. In Salzdahlum gibt es eine allgemeinmedizinische Praxis, Kindertagesstätte mit Krippe, Kindergarten und Hort, eine Grundschule und Einkaufsmöglichkeiten; weiterführende Schulen sind gut erreichbar in der Kernstadt von Wolfenbüttel.

Die Dreieinigkeitsgemeinde ist zum 1. Januar 2014 aus der Fusion der drei Gemeinden des vorherigen Pfarrverbandes entstanden. Es ist eine lebendige, im Dorfleben der drei Ortschaften jeweils gut verwurzelte Kirchengemeinde mit verschiedenen selbstständig arbeitenden Gruppen. Im Bereich der Konfirmandenarbeit wird seit vielen Jahren ein einjähriges Unterrichtsmodell mit Konfirmandenferienseminar durchgeführt. Die drei historischen Kirchen und das Pfarrhaus sind nach verschiedenen Renovierungen in gutem Zustand. Im Rechnungsführungsbereich ist die Kirchengemeinde seit 2014 an eine Buchungsstelle angeschlossen.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der

- Freude daran hat Menschen in ländlichen Strukturen zu begleiten,
- gerne lebendige Gottesdienste feiert,
- bewährte Formen pflegt und gemeinsam Neues entwickelt,
- dem Konfirmandenferienseminar offen gegenübersteht,
- den Menschen in den Dörfern offen und zugewandt begegnet,
- sich engagiert in die Arbeit einbringt und vertrauensvoll mit den Ehren- und Hauptamtlichen zusammenarbeitet.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2015 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Hohegeiß mit Trautenstein und Zorge im Umfang von 100 %.

Der Pfarrverband besteht aus den Gemeinden Hohegeiß, Zorge (4km) und Trautenstein (10km) mit 1290 Gemeindegliedern und hat seinen Pfarrsitz in Hohegeiß.

Der Pfarrverband Hohegeiß erhält seine Prägung durch den Tourismus, der seit dem 19. Jahrhundert das Einkommen der Einwohner bildet. Die touristische Infrastruktur besteht aus Hallen- und beheiztem Freibad, Kurhaus, Skiabfahrten und Loipen, Rodelbahnen, einer Parkanlage, Museum und einem ausgedehnten Wanderwegenetz. Neben einer großen Appartementhotelanlage ergänzen einige Familienbetriebe im Hotelbereich (bis 4 Sterne), Ferienwohnungen, ein Campingplatz und mehrere Jugendheime das touristische Angebot. Die Übernachtungszahl für Hohegeiß z. B. liegt um die 210.000.

Hohegeiß und Zorge bieten einen Kindergarten und einen Allgemeinmediziner. In Hohegeiß gibt es noch eine Grundschule. Die Kirchengemeinden sind sehr gut in das Dorfleben eingebunden, so dass die Kontakte zum kommunalen Kindergarten (Kindergottesdienst) und den Vereinen (Träger der Ortskirmes) sehr eng sind.

Die Stadt Braunlage liegt 11 km entfernt. Braunlage verfügt über ein Schulzentrum mit einer kooperativen Haupt- und Realschule und der gymnasialen Unterstufe („Oberharz-Gymnasium“) und ist Einkaufsstadt mit mehreren Supermärkten.

Das Pfarrhaus und das Gemeindehaus liegen in Hohegeiß direkt neben der Kirche mitten im Ort. Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 145 qm mit 6 Zimmern und einen schönen Garten. Zahlreiche Ehrenamtliche und viele Gruppen sorgen für ein reges Gemeindeleben. Die Arbeit der Pfarrerin / des Pfarrers wird durch drei engagierte Kirchenvorstände unterstützt. Gemäß ihrem Leitbild wollen sie in ihrer Gemeinde „zum christlichen Glauben ermutigen“ und mit allen Generationen eine einladende und aufgeschlossene Gemeinschaft bilden. Die Kirchengemeinden suchen ein Pfarrerehepaar oder eine Pfarrerin / einen Pfarrer die / der

- die Gemeinde im Sinne des Leitbildes führen und begleiten möchte
- bereit ist sich in örtlichen Strukturen einzufinden und Freude an der Arbeit in der Gemeinde mitbringt
- Konfirmandenunterricht weiterführt und neue Impulse für die Jugendarbeit setzt
- kreativ und engagiert die Gemeindegarbeit weiter entwickelt.

Der Kirchenvorstand ist aktiv und offen für neue Formen der Zusammenarbeit auf regionaler Ebene.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegwahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2015 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Pfarrstelle Hasselfelde mit Stiege und Allrode im Umfang von 100 %.

Der Pfarrverband besteht aus den Gemeinden Allrode, Hasselfelde und Stiege mit Pfarrsitz in Hasselfelde. Die in einer landschaftlich reizvollen Gegend liegenden Orte sind geprägt vom Tourismus und kleineren Gewerbeunternehmen. Durch die zentrale Lage ist eine günstige Verkehrsanbindung gegeben. Einkaufsmöglichkeiten und medizinische Versorgung sind vor Ort vorhanden. Die Kirchengemeinden sind gut in das Ortsleben integriert, so dass die Kontakte zu den kommunalen Kindertagesstätten, zur Grundschule in Hasselfelde und zu den Vereinen eng sind.

Das Gemeindeleben ist kirchenmusikalisch geprägt, z. B. Kirchenchor, Posaunenchor, Konzerte, Kindermusical. Zahlreiche Ehrenamtliche und viel Gruppen sorgen für ein reges Gemeindeleben. Die Arbeit der Pfarrerin bzw. des Pfarrers wird durch engagierte Kirchenvorstände unterstützt.

Hasselfelde und Stiege liegen am Pilgerweg Via Roma. Pilger nutzen die Möglichkeit zur Übernachtung. Es wird eine Zusammenarbeit mit den katholischen Christen gepflegt. Die sanierten Kirchen und Gebäude bieten viele Möglichkeiten zur Gemeindegarbeit. Alle drei Orte besitzen ein Seniorenheim. Der Pfarrverband ist an die Kassen- und Buchungsstelle Blankenburg angeschlossen.

Im Pfarrverband arbeiten eine Pfarramtssekretärin, Küsterinnen, B-Kirchenmusiker mit Katechetik bzw. Religionspädagogik.

Die Kirchengemeinden suchen eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer, die / der bereit ist,

- kreativ und engagiert die Gemeindegarbeit weiterzuführen und Freude an der Arbeit in der Gemeinde mitbringt,

- seelsorgerliche Begleitung von Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen zu leisten,
- den Konfirmandenunterricht weiterzuführen und Impulse für die Jugendarbeit zu setzen,
- und das Evangelium den Menschen näher zu bringen.

Die Dienstwohnung in Stiege hat eine Größe von ca. 146 qm mit 4 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Dezember 2015 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Goslar Südost Bezirk II (Süd) im Umfang vom 100 %.

Die drei selbstständigen Kirchengemeinden St. Stephani, St. Johannes und St. Peter (2591 / 1084 / 1399 / Mitglieder) bilden seit dem Jahr 2011 einen Pfarrverband. Dieser umfasst zwei volle Pfarrstellen und ist eines der ersten Ergebnisse aus breiten Beratungs- und Gestaltungsprozessen zu einer zukunftsfähigen und relevanten Kirche in der Stadt Goslar.

Die Stephanigemeinde liegt als eine von vier in der Altstadt (Weltkulturerbe). Jahrelange Kooperationen auf verschiedenen kirchlich-diakonischen Handlungsfeldern sorgen ebenso für eine Kultur der Lernbereitschaft wie die intensive, fast fünfzig Jahre lange Arbeit mit dem KFS-Modell.

Diesem verdankt auch die Kirchengemeinde St. Johannes in Ohlhof als jüngste der drei Pfarrverbandsgemeinden ihre Ausrichtung. Über die Jahre hat sich im attraktiven Gemeindezentrum eine verlässliche und tragende Gottesdienstkultur entwickelt.

St. Peter gehört zum Stadtteil Sudmerberg, der vor 75 Jahren durch Ansiedlung von Arbeiterfamilien entstanden ist und sich gegenwärtig durch einen Generationswechsel verjüngt. Ein Kindergarten mit Hort gehört prägend zur Kirchengemeinde.

In allen drei Gemeinden tragen kompetente und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Gemeindeleben. Das Miteinander ist gekennzeichnet durch ehrlichen gleichberechtigten Umgang mit Themen und in Beziehungen.

Das kirchliche Wirken in Goslar genießt insgesamt hohes öffentliches Ansehen und ist allen ein Anliegen.

Die Stellenbewerberin/ der Stellenbewerber sollte Freude an der praktischen Arbeit und geistlichen Durchdringung genauso mitbringen wie Kontaktstärke und Teamgeist. Die Gemeinden erwarten die konsequente Bejahung des KFS- Modells als wesentlichen Teil der Gemeindegemeinschaft.

Kirche ist für die Gemeinden nie fertig. Das gegenwärtige Gottesdienstmodell kennt den Mut zur Lücke sowie die Kasualisierung von Verkündigung (u. a. Themengottesdienste und solche für Zielgruppen) und ist offen für Weiterentwicklungen.

Detaillierte Auskünfte geben Ihnen gerne und vertraulich Frau Ulrike Schulze (Kirchenvorsteherin in St. Johannes) Tel.: 05321 1600; Mail: ulrikeschulze@gmx.net sowie Pfr. Andreas Jensen Tel.: 05321 22647; Mail: Andreas.Jensen@lk-bs.de

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Dezember 2015

über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Pfarrstelle Flachstöckheim-Flöthe-Mahner-Ohlendorf Bezirk I im Umfang von 100 %.

Der Pfarrverband liegt im östlichen Teil der Propstei Salzgitter-Bad in einer ländlich geprägten Region mit hoher Lebensqualität zwischen dem Stadtteil Salzgitter-Bad und dem Naherholungsraum Oderwald. In Flachstöckheim gibt es eine Grund- und Hauptschule und einen modernen Discounter. Der Autobahnanschluss zur A 395 ist in wenigen Autominuten zu erreichen.

Die drei Kirchengemeinden des Seelsorgebezirks (Flachstöckheim-Groß Mahner-Ohlendorf) arbeiten eng verzahnt zusammen mit den Gemeinden des Bezirks II (Klein Flöthe und Groß Flöthe) und haben bereits Schritte auf dem Weg zu einem zu bildenden Gestaltungsraum miteinander entwickelt. Ungefähr 1800 Gemeindeglieder leben gegenwärtig im Pfarrverband. Die Kirchengemeinde Flachstöckheim ist Träger einer Kindertagesstätte mit 50 Plätzen, jede Gemeinde hat ein schönes und intaktes Kirchengebäude, ausreichend große und ansprechende Gemeinderäume und jeweils einen kirchlichen Friedhof. Neben der ausgeschriebenen 100% Pfarrstelle ist die zweite Stelle (50%) durch den Propst besetzt. Die Gottesdienste werden in Absprache miteinander regelmäßig gemeinsam als Pfarrverbandsgottesdienste gefeiert. Eine Organistin (C-Prüfung) ist fest angestellt. Der Konfirmandenunterricht findet im Einjahresmodell mit KFS zentral statt. Die Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft liegen neben der musikalischen und der Konfirmandenarbeit in den verschiedenen Gruppenaktivitäten von Kinderkirche über Männerkochen, Partnerschaftsarbeit mit der Diocese of Blackburn bis zur Seniorenbetreuung. Diese werden großenteils von Ehrenamtlichen getragen.

Eine Dienstwohnung (Größe ca. 150 qm) ist im Pfarrhaus Ohlendorf, 1. Etage mit unverbaubarem Brockenblick und südseitig gelegenem pflegeleichten Garten, vorhanden.

Die Gemeinden des Pfarrverband wünschen sich eine Pfarrerin/ einen Pfarrer, die/der

- Freude daran hat Menschen in ländlichen Strukturen zu begleiten
- gerne lebendige Gottesdienste feiert
- bewährte Formen pflegt und gemeinsam Neues entwickelt
- den Menschen in den Dörfern offen und zugewandt begegnet
- sich engagiert in die Arbeit einbringt und vertrauensvoll mit den Ehren- und Hauptamtlichen zusammenarbeitet

Die Gemeinden wünschen sich eine Seelsorgerin/einen Seelsorger, die/der sie auf ihrem Weg in die Zukunft begleitet.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2015 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Georg Calixt Bezirk I in Helmstedt im Umfang von 50 %.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 166 qm mit 7 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Dezember 2015 über das Landeskirchenamt an die Kirchengemeinde zu richten.

Pfarrstelle Büddenstedt im Umfang von 100 %.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 150 qm mit 5 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Dezember 2015 über das Landeskirchenamt an die Kirchengemeinde zu richten.

Pfarrstelle Lesse-Berel-Reppner im Umfang von 100 %.

Pfarrverband alten Typs in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt.

Der seit mehr als 40 Jahren bestehende Pfarrverband hat 1459 Mitglieder (Berel 332, Lesse 778,

Reppner 349). Jede der drei Nachbargemeinden wählt einen eigenen Kirchenvorstand und ist autonom mit gemeinsamen Komponenten.

Dienstsitz ist Salzgitter-Lesse; die 6-Zimmer-Wohnung (ca. 173 qm) befindet sich in der ersten Etage des Pfarrhauses. Im Erdgeschoss befinden sich die Büroräume für Pfarrer und Pfarrsekretärin sowie großzügige, hell und freundlich gestaltete Gemeinderäume. Alle Gebäude der Kirchengemeinden sind baulich in gutem Zustand. Für die Personalverwaltung und die Buchführung wird die Dienstleistung der Propstei genutzt.

Lesse und Berel betreiben einen Kindergarten mit je 50 Plätzen und einen kirchlichen Friedhof.

In allen 3 Kirchen finden Gottesdienste im regelmäßigen Rhythmus statt. Ein von der Propstei entsandter Diakon unterstützt den Pfarrverband in der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit, insbesondere übernimmt er im Wechsel mit dem Pfarrer den Konfirmandenunterricht und gestaltet mit seinen Jugendlichen die Kinderkirche. Einen großen Raum im Gemeindeleben nimmt die Kirchenmusik ein. Ein Kantor leitet den Kirchenchor, die Propsteikantorin den Posaunenchor und eine pensionierte Lehrerin erteilt Flötenkurse. Regelmäßig gestalten diese Gruppen (Fest-)Gottesdienste und sind in den Dörfern präsent. Die Lesser Kirche mit ihrer ausgezeichneten Akustik wird gerne für Konzerte genutzt.

In allen drei Dörfern gibt es eine gute Zusammenarbeit mit Vereinen und politischen Gremien und es kann auf die Unterstützung von zahlreichen Ehrenamtlichen zurückgegriffen werden. Neben dem klassischen Gemeindebrief wird das Internet (www.kirchengemeinde-lesse.de) für die Öffentlichkeitsarbeit genutzt.

Der Pfarrverband freut sich auf Ihre Bewerbung.

Die Besetzung der Stelle erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Dezember 2015 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle Königslutter Bezirk IV** im Umfang von 100 % ab 1. Oktober 2015 mit **Pfarrer Robert-Ulrich Gie-**

secke, bisher Pfarrstelle Heeseberg und St. Lorenz Schöningen Bezirk I.

Die **Pfarrstelle Braunschweiger Süden Bezirk IV** im Umfang von 50 % ab 1. Oktober 2015 mit **Pfarrer Hans-Jürgen Kopkow** zusätzlich zu seiner Pfarrstelle Braunschweiger Süden Bezirk II im Umfang von 50 %, statt bisher eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Erteilung von Religionsunterricht im Umfang von 50 %.

Die **Pfarrstelle Lehre mit Groß Brunrode** im Umfang von 100 % ab 1. November 2015 mit **Pfarrerin Lena Stark** und **Pfarrer Jonas Stark** in Stellenteilung, bisher Pfarrstelle St. Georg Calixt in Helmstedt Bezirk I im Probedienst.

Die **Pfarrstelle Süd im Quartier St. Trinitatis/Hauptkirche BMV** im Umfang von 50 % ab 1. November 2015 mit **Pfarrerin Ina Naumann-Seifert**, bisher Pfarrstelle Büddenstedt.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Erteilung von Religionsunterricht** im Umfang von 50 % und eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe zur Mithilfe in der Propstei Braunschweig** im Umfang von 50 % ab 1. September 2015 mit **Pfarrer Markus Fay-Fürst**, bisher Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Erteilung von Religionsunterricht im Umfang von 100 %.

Die **Pfarrstelle Braunschweiger Süden Bezirk I** im Umfang von 50 % und eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe zur Erteilung von Religionsunterricht** im Umfang von 50 % ab 1. September 2015 mit **Pfarrer Dirk Hoffmeister**, bisher Pfarrstelle Lesse-Berel-Reppner.

Die **Pfarrstelle Braunschweiger Süden Bezirk VIII** im Umfang von 50 % ab 1. September 2015 mit **Pfarrer Eckehard Binder**, bisher dort im Umfang von 100 %.

Personalnachrichten

Pfarrer Peter Kapp, Braunschweig, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 zum **Stellvertreter der Präpstin der Propstei Braunschweig** ernannt.

Pfarrer Axel Bothe, Dahlum, wurde mit Wirkung vom 1. November 2015 zum **Stellvertreter der Präpstin der Propstei Schöppenstedt** ernannt.

Ruhestand

Pfarrer Harald Bartling, Braunschweig, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in den Ruhestand versetzt.

Verstorben

Pfarrer i. R. Dr. Rudolf Albrecht, Seesen, ist am 27. September 2015 verstorben.

Landeskirchenamt

Kircheninspektor Simon Galisch wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 zum **Landeskircheninspektor** ernannt.

Kreisinspektor Oliver Sander wurde mit Wirkung vom 1. November 2015 zum **Landeskircheninspektor** ernannt.

Landeskirchenhauptsekretär **Ulrich Gerstung**, Wolfenbüttel, wurde mit Wirkung vom 1. November 2015 befristet in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit versetzt.

Nachrichtlich

Die **Ev.-luth. Landeskirche in Bayern** schreibt für das Jahr 2016 vierwöchige Kur- und Urlauberseelsorge-

dienste in Bayern aus. Bewerbungsfrist ist der 26. November 2015. Einzelheiten erhalten Sie im Landeskirchenamt München, Frau Holler (Rosemarie.Holler@elkb.de).

Das **Kirchenamt der EKD** schreibt die Besetzung der **Auslandspfarrstellen** in São Paulo, Hongkong, Brüssel (1,5 Stellen), Costa Blanca aus. Einzelheiten hierzu finden Sie im Internet unter www.ekd.de in der Stellenbörse, Kennziffern 2074-2081.

Wolfenbüttel, 15. November 2015

Landeskirchenamt

Müller
Oberlandeskirchenrätin

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de
www.landeskirche-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de

Druck: Heckner Print-Service GmbH, Harzstraße 23, 38300 Wolfenbüttel

Erscheinungsweise: alle zwei Monate